



# Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde Weggis

vom 06. Mai 2024

in Rechtskraft ab 01. Juni 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
<b>II.</b>	<b>INFORMATION UND KOMMUNIKATION.....</b>	<b>3</b>
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Bekanntgabe von Namen .....	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	4
<b>III.</b>	<b>DATENSCHUTZ .....</b>	<b>4</b>
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle .....	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten.....	5
Art. 7	Sperre von Personendaten .....	6
Art. 8	Dienstleistungen.....	6
Art. 9	Datenschutzberater oder -beraterin.....	6
Art. 10	Datenschutzverletzungen .....	6
<b>IV.</b>	<b>VIDEOÜBERWACHUNG .....</b>	<b>6</b>
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen.....	6
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte.....	7
Art. 13	Kennzeichnung .....	7
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung .....	7
<b>V.</b>	<b>VERFAHREN .....</b>	<b>7</b>
Art. 15	Vorschriften bei Missbrauch .....	7
Art. 16	Verfahren.....	7
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>
Art. 17	Gebühren.....	7
Art. 18	Ausführungsvorschriften.....	8
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
Art. 20	Inkrafttreten.....	8

Die Gemeinde Weggis gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) vom 1. September 2021 und auf § 4 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 (Stand: 3. März 2024) folgendes Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

## **II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION**

### **Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich.

<sup>2</sup> Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

<sup>4</sup> Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

<sup>5</sup> Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

### **Art. 3 Bekanntgabe von Namen**

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

<sup>2</sup> Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie von Kommissionen sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,

- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

#### **Art. 4 Amtliche Information im Internet**

<sup>1</sup> Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

<sup>2</sup> Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

### **III. DATENSCHUTZ**

#### **Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Adresse

<sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

<sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

<sup>4</sup> Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

<sup>4bis</sup> Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über

- Geschlecht
- Geburtsdatum.

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstammes bleibt untersagt.

<sup>5</sup> Die Einwohnerkontrolle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

<sup>6</sup> Die Abteilungsleitung Zentrale Dienste, Soziales und Gesellschaft kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

<sup>7</sup> Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

<sup>8</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen, bereits bezogene Auskünfte sind sofort zu löschen und die Fehlbaren werden von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

## **Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten**

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

#### **Art. 7 Sperre von Personendaten**

<sup>1</sup> Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

<sup>2</sup> Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

#### **Art. 8 Dienstleistungen**

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

#### **Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin bezeichnen.

<sup>2</sup> Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Organe melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin.

#### **Art. 10 Datenschutzverletzungen**

<sup>1</sup> Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden und zu dokumentieren. Diese koordiniert Abhilfemassnahmen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

### **IV. VIDEOÜBERWACHUNG**

#### **Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

<sup>2</sup> Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

#### **Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte**

Die Abteilung Zentrale Dienste, Soziales und Gesellschaft führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

#### **Art. 13 Kennzeichnung**

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

#### **Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

## **V. VERFAHREN**

### **1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten**

#### **Art. 15 Vorschriften bei Missbrauch**

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

### **2. Rechtsschutz**

#### **Art. 16 Verfahren**

Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

**Art. 18 Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

**Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Weggis vom 23. September 2001 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

**Art. 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 01. Juni 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

**Namens des Gemeinderates**

**Gemeindepräsident      Geschäftsführer / Gemeindeschreiber**

sig. Roger Dähler

sig. Godi Marbach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 06. Mai 2024.